

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8637 — APG/Hines/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 370/06)

1. Am 20. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- APG Strategic Real Estate Pool („APG“, Niederlande) unter der Kontrolle von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande);
- Hines International Real Estate Holdings LP („Hines“, USA).

APG und Hines erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mittels einer irischen kollektiven Vermögensverwaltung zum Erwerb und zur Entwicklung bestimmter Grundstücke in Dublin (Irland) für Wohn- und gewerbliche Zwecke.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APG: Immobilieninvestmentfonds, dessen letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer ABP ist, eine Pensionsverwaltungsgesellschaft, die sich auf Kollektiv-Pensionen im öffentlichen Sektor spezialisiert hat;
- Hines: Immobilienfonds, Entwicklung und Verwaltung;
- Gemeinschaftsunternehmen („Joint Venture/JV“): Kauf und Entwicklung bestimmter Grundstücke in Dublin (Irland) für Wohn- und gewerbliche Zwecke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8637 — APG/Hines/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.